

1 Antrag an die 3. Tagung des 6. Landesparteitages DIE LINKE. Thüringen,

2

3 **Einreicher/innen: AG Landessatzung beim Landesvorstand Thüringen**

4

5

6 **Der Landesparteitag möge folgende Änderungen der Landessatzung der Partei DIE LINKE.**

7 **Thüringen beschließen<sup>1</sup>:**

8

9 In § 16 (1) werden im Satz 1

- 10 - 1. Punkt: das Wort „mindestens 120“ ersetzt durch „100“;
- 11 - 2. Punkt: die Worte „mindestens 2 Delegierte“ ersetzt durch „die Delegierten“
- 12 - 3. Punkt: die Worte „mindestens je 1 Delegierte/r aus den“ ersetzt durch „die Delegierten der“
- 13 - im Satz 1 die Worte „sowie mit beratender Stimme 2 Delegierte des Vorstands des
- 14 Landesausschusses“ gestrichen:
- 15

#### 16 **§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages**

17 (1) Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:

- 18 • ~~mindestens 120~~ **100** Delegierte aus den Gliederungen,
- 19 • ~~mindestens 2 die~~ **die** Delegierten des parteinahen Jugendverbandes,
- 20 • ~~mindestens je 1 Delegierte/r aus den~~ **die Delegierten der** landesweiten innerparteilichen
- 21 Zusammenschlüssen.
- 22 ~~sowie mit beratender Stimme 2 Delegierte des Vorstands des Landesausschusses.~~ Der Landesausschuss
- 23 erarbeitet dazu gemäß § 23 (1) einen Delegiertenschlüssel. Wer Mitglied in mehreren landesweiten
- 24 Zusammenschlüssen ist, zeigt dem Landesvorstand und der jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaft an, in
- 25 welcher es sein Stimmrecht ausüben wird. Das Stimmrecht des Mitglieds im Gebietsverband bleibt
- 26 davon unberührt.
- 27

28 ... sowie nach § 16 (3) folgende Absätze (4-6) neu angefügt:

29 **(4) Der parteinahe Jugendverband erhält für jeweils volle 100 Mitglieder 2 Mandate mit beschließender**

30 **Stimme, höchstens jedoch 8 Mandate.**

31 **(5) Die Anzahl der Delegierten landesweiter Zusammenschlüsse mit beschließender Stimme darf die Zahl**

32 **22 nicht überschreiten. Anderenfalls ist der Landesausschuss ermächtigt, den Schlüssel für diese**

33 **Mandate proportional anzupassen. Soweit landesweite Zusammenschlüsse nicht berücksichtigt**

34 **werden können, erhalten sie ein Mandat mit beratender Stimme.**

35 **(6) Dem Landesparteitag gehören weiterhin mit beratender Stimme an, soweit sie nicht gewählte**

36 **Delegierte mit beschließender Stimme sind:**

- 37 • **der/die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende/n des Landesvorstands,**
- 38 • **der/die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende/n des Landesausschussvorstands,**
- 39 • **die Vorsitzende/n der Landesschieds- und der Landesfinanzrevisionskommission,**
- 40 • **die Mitglieder des Vorstands der Landtagsfraktion der Thüringer LINKEN,**
- 41 • **der/die Sprecher/in der Bundestagsgruppe der Thüringer LINKEN,**
- 42 • **die LINKEN-Mitglieder der Thüringer Landesregierung.**

<sup>1</sup> - bisheriger Satzungstext grau unterlegt und in normaler Schrift

- neue Formulierungen im Satzungstext **fett hervorgehoben und unterstrichen**

- aufzuhebende Formulierungen im Satzungstext *kursiv* und ~~durchgestrichen~~

43 **Begründung:**

44 In den letzten Jahren wuchs die personelle Stärke der Landesparteitage insbesondere durch die Bildung neuer  
45 Landes-AG'en [gegenwärtig 18] von 130 auf etwa 160 Delegierte, was sich fortsetzt. Das verschiebt einerseits  
46 die Mehrheitsverhältnisse von den 21 Gebietsverbänden mit den meisten Mitgliedern hin zu den Landes-  
47 AG'en mit oft niedrigeren Mitgliederzahlen. Andererseits stellt es die Landespartei vor logistische Hürden  
48 (Saalkapazität, Hotelplätze, Materialaufwand) und damit auch vor finanzielle, die immer schwerer zu  
49 bewältigen sind.

50 Die Bundessatzung § 16 sieht für Bundesparteitage vor: 500 Delegierte aus den Gliederungen, maximal 50 aus  
51 den Bundes-AG'en, dazu 30 aus dem Jugendverband. Von diesen 580 Delegierten kommen im Bund also 8,6 %  
52 aus den Bundes-AG'en und 5,2 % vom Jugendverband. Thüringen läge im Antrag mit 22 Delegierten der  
53 Landes-AG'en = 16,9 % und 8 aus dem Jugendverband (= 6,2 %) noch immer über diesem Niveau.

54 Der Vorschlag begrenzt auch künftig die Summe aller Delegiertenmandate auf etwa 140 bis 145 Personen:  
55 130 Delegierte mit beschließender und 10 bis 15 mit beratender Stimme (soweit letztere nicht als Delegierte  
56 mit beschließender Stimme gewählt wurden).

57 Absatz (6) soll neben den Vorsitzenden der wichtigsten Landesgremien der Partei auch die Rolle (und z. B.  
58 damit auch das Rede- und Antragsrecht) der Regierungsmitglieder der LINKEN stärken.

59

60

61 **Ergänzung:**

62 **Am Antragstext und der inhaltlichen Begründung des Antrags hat sich nichts geändert. Der Landesparteitag**  
63 **hatte den Antrag auf seiner 2. Tagung mit 6 Stimmen zu wenig abgelehnt. Warum die erneute Einreichung?**

64 Die Einreicher empfinden diesen Antrag als notwendig und vernünftig.

65 Die satzungsändernde Mehrheit erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller 148  
66 gewählten Delegierten – unabhängig von ihrer Anwesenheit auf dem Parteitag, also 99. Zum  
67 Zeitpunkt der Satzungs-Abstimmung auf der 2. Tagung in Weimar waren noch 119 Delegierte auf  
68 dem Parteitag anwesend. Daher waren bei 99 notwendigen tatsächlich 84 % der Ja-Stimmen nötig.

69 Es haben mit 93 anwesenden Delegierten zwar 78 % zugestimmt, also eine deutliche Mehrheit.  
70 Letztlich scheiterte dieser Antrag am zu geringen Beteiligungsquorum.

71 Auf mehreren Beratungen nach dem Landesparteitag (u. a. Kreisvorsitzende, Landesvorstand)  
72 wurde angeregt, diesen Antrag erneut einem Landesparteitag vorzulegen, um – bei entsprechender  
73 Teilnahme der Parteitagsdelegierten an der 3. Tagung – die erforderliche Mehrheit zu erreichen.